



Zubereitungen (Gemische) in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die notwendigen Schritte für das Inverkehrbringen von Zubereitungen.

Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen Zwecken.
- Die meisten Chemikalien (Farben, Klebstoffe, Reinigungsmittel, etc.) gelangen als Zubereitungen auf den Markt. Sie können nach Durchführung der Selbstkontrolle (siehe Merkblatt C06) ohne Bewilligung durch die Behörden in Verkehr gebracht werden.
- Enthalten Zubereitungen neue Stoffe, so müssen diese Stoffe vorab angemeldet werden (siehe Merkblatt B01).
- Die generellen Anforderungen zum Inverkehrbringen von Zubereitungen sind in der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) geregelt.

Was sind Zubereitungen?

Zubereitungen (in der CLP-Verordnung¹ als Gemische bezeichnet) sind Chemikalien aus zwei oder mehreren Stoffen, welche normalerweise unter einem Handelsnamen auf den Markt kommen.

Zubereitungen, die bestimmungsgemäss aus besonderen Behältern oder von Trägern freigesetzt oder entnommen werden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung. Beispiele dafür sind etwa Tinten in Druckerpatronen oder Reinigungsmittel in befeuchteten Wischtüchern.

Zur Verwendung als Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel gelten die Bestimmungen der Biozidprodukte- (VBP, SR 813.12) bzw. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161). Diese dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in der Schweiz zugelassen sind.

Ausgenommen vom Chemikalienrecht sind Lebensmittel, Heilmittel und Futtermittel (als Fertigerzeugnisse zur Abgabe an Endverbraucher) sowie Waffen und Abfälle.

Was haben die Hersteller und Importeure zu tun?

- Vor dem Inverkehrbringen von Zubereitungen ist eine Selbstkontrolle durchzuführen, d.h. Beurteilung der Gefährdung von Leben und Gesundheit des Menschen und der Umwelt.
- Verpackung, Einstufung und Kennzeichnung gemäss Chemikalienverordnung (GHS/CLP)¹
- Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes (siehe Merkblatt C02)
- Meldung der Zubereitung ins Produktregister (siehe weiter unten)

Beim Import zum ausschliesslich beruflichen Eigengebrauch, d.h. wenn das Produkt in der Schweiz nicht weiterverkauft wird, entfallen etwaige Pflichten zur Anpassung der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblattes. Die Meldung ins Produktregister muss trotzdem erfolgen (siehe Merkblatt A08).

Welche besonderen Bestimmungen sind wichtig für Zubereitungen?

Stoffspezifische Verbote und Beschränkungen sind in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) geregelt (siehe auch www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschaenkung).

Eindeutiger Rezepturidentifikator UFI

Der eindeutige Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier) ist eine ergänzende Kennzeichnungsinformation auf chemischen Produkten und dient der Notfallauskunft. Mit dem UFI wird ein eindeutiger Zusammenhang zwischen einer Zubereitung und deren Rezeptur, die im Produktregister

¹ VO (EG) 1272/2008 zur Umsetzung des Globally Harmonised System (GHS): System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Weitere Information siehe www.cheminfo.ch.

gemeldet ist, hergestellt. Bei einer Rezepturänderung ist von der Herstellerin ein neuer UFI zu erzeugen. Aus dem UFI selbst lassen sich keine vertraulichen Informationen über die Zusammensetzung ableiten.

Der UFI ist erforderlich bei Zubereitungen mit physikalischen oder Gesundheitsgefahren (d. h. solche mit H2xx oder H3xx).

Der UFI ist bei Zubereitungen für private Verwendung in der Schweiz ab dem 1. Januar 2022 erforderlich, bei Produkten, die vor diesem Datum bereits im Verkehr waren, erst ab dem 1. Januar 2026.

Bei Produkten zur ausschliesslich beruflichen oder gewerblichen Verwendung gelten die Bestimmungen zum UFI generell ab dem 1. Januar 2026.

Weitere Informationen zum UFI finden sich auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien: www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen... > Selbstkontrolle > Kennzeichnung > UFI.

Übersicht - Welche Zubereitungen müssen ins Produkteregister gemeldet werden?

Folgende Zubereitungen müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, *innert 3 Monaten* nach dem erstmaligen Inverkehrbringen zur Aufnahme in das *Produkteregister* gemeldet werden:

- gefährliche Zubereitungen
- Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines PBT- und vPvB-Stoffes (vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
- Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines Stoffes in Anhang 3 der Chemikalienverordnung (SVHC, Substances of Very High Concern, besonders besorgniserregende Stoffe, Kandidatenliste der EU)
- Zubereitungen mit einem gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff in einer Einzelkonzentration von ≥ 1.0 Gewichtsprozent (nicht gasförmige Zubereitungen) beziehungsweise von ≥ 0.2 Volumenprozent (gasförmige Zubereitungen)
- Zubereitungen mit mindestens einem Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz in den Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164 oder (EU) 2019/1831, festgelegt ist
- Zubereitungen mit mindestens einem Stoff in einer Konzentration von ≥ 0.1 %, der als karzinogen Kategorie 2, als reproduktionstoxisch Kategorien 1A, 1B oder 2, oder mit Wirkungen auf oder über die Laktation eingestuft ist
- Zubereitungen mit mindestens einem Stoff in einer Konzentration von ≥ 0.1 %, der als sensibilisierend (Atemwege oder Haut) Kategorie 1 oder 1B eingestuft ist
- Zubereitungen mit mindestens einem Stoff in einer Konzentration von ≥ 0.01 %, der als sensibilisierend (Atemwege oder Haut) Kategorie 1A eingestuft ist²

Die Meldepflicht umfasst Angaben über die Identität, Einstufung/Kennzeichnung sowie die Verwendungszwecke und Verwenderkategorien (private und/oder berufliche Verwendung).

Bei gefährlichen Zubereitungen, die für private Verwenderinnen erhältlich sind (gefährliche Publikumsprodukte), ist die vollständige Zusammensetzung anzugeben, in allen anderen Fällen nur die gefährlichen Inhaltsstoffe wie im Sicherheitsdatenblatt. Bei umweltgefährlichen Zubereitungen muss ausserdem die voraussichtliche jährlich in Verkehr gebrachte Menge deklariert werden. Details zur Meldepflicht siehe www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Meldepflicht für Zubereitungen.

Bei der Meldung von Zubereitungen mit physikalischen oder Gesundheitsgefahren (mit H2xx oder H3xx) ist der eindeutige Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier, siehe oben) im Produkteregister RPC einzutragen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Zubereitungen, die in der Schweiz bezogen wurden, Zwischenprodukte, Zubereitungen für Forschung und Entwicklung, Analytik und Bildung, Rohstoffe für Heil-, Lebens-, Futtermittel, Gemische gemeldeter Gase. Ebenfalls ausgenommen sind zulassungspflichtige Chemikalien sowie kosmetische Mittel. Zubereitungen, die ausschliesslich zur beruflichen Verwendung in Verkehr gebracht werden, sind erst ab einer Menge von 100 kg/Jahr meldepflichtig.

² Für diese nicht gefährlichen Zubereitungen besteht nach ChemV (noch) keine Meldepflicht. Sie sind jedoch SDB-pflichtig. Diese Unstimmigkeit soll bei einer der nächsten Revisionen der ChemV korrigiert werden.

Wie erfolgt die Meldung ins Produktregister?

Die Meldung erfolgt elektronisch (Internet).

Vorab ist die persönliche Eröffnung eines Benutzerzugangs erforderlich, danach benötigt die Anmeldestelle das ausgefüllte Antragsformular.

Eine genaue Anleitung zur Eröffnung dieses Benutzerkontos, das anschliessend einzureichende Antragsformular und weitere Informationen zum Produktregister finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Produktregister Chemikalien.

Die Benutzerregistrierung bzw. der Login zum Produktregister erfolgt unter www.rpc.admin.ch > Login (CH-LOGIN).

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

Gefährliche Zubereitungen müssen gemäss den Bestimmungen der Chemikalienverordnung eingestuft und gekennzeichnet sein (Selbstkontrolle, siehe Merkblatt C06 und www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle).

In der Kennzeichnung von Zubereitungen mit physikalischen oder Gesundheitsgefahren (mit H2xx oder H3xx) ist der eindeutige Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier, siehe oben) anzubringen (Format: «UFI: XXXX-XXXX-XXXX-XXXX»). Bei einer Rezepturänderung ist ein neuer UFI erforderlich.

Ausserdem sind folgende produktspezifische Anforderungen zu beachten:

- Besondere Bestimmungen über die Kennzeichnung (wie z. B. bei cyanacrylhaltigen Zubereitungen, oder Gemische, die Aktivchlor enthalten) sowie für bestimmte Produktgruppen in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (z. B. Reinigungsmittel, Textilwaschmittel, u.a.).
- Besondere Bestimmungen über die Verpackung, insbesondere für Zubereitungen, die an private Verwender abgegeben werden (tastbarer Gefahrenhinweis, kindersicherer Verschluss)
- Zusätzliche Bestimmungen für Aerosolpackungen (Druckgaspackungen/Spraydosen; Artikel 9 und 11 der Chemikalienverordnung und Anhang 2.12 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung).

Zuständige Bundesstelle

Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern (058 462 73 05, www.anmeldestelle.admin.ch)

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.